

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1960

Geschäftszahl

1580/59

Rechtssatz

Eine Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 1 lit a AIVG derart, dass ein öffentlicher Bediensteter, der außerdem eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, auch hinsichtlich dieser Beschäftigung von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein soll, würde dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden Grundsatz widersprechen, dass die Sozialversicherungspflicht eines Beschäftigungsverhältnisses nur nach diesem zu beurteilen und von einem daneben bestehenden Beschäftigungsverhältnis unabhängig ist, dass also von mehreren Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich jedes der Versicherungspflicht unterliegt, wenn die Voraussetzungen hierfür in diesem Beschäftigungsverhältnis gegeben sind.